



Volksverhetzung (§ 130 Abs.1)

I. Objektiver Tatbestand

Nr. 1

1. Bestimmte Bevölkerungsgruppe oder Einzelner

a) Bevölkerungsgruppe = wenn eine zahlenmäßig nicht unerhebliche, Personengruppe, die durch gemeinsame äußere oder innere Merkmale von der Gesamtheit der Bevölkerung unterscheidbar sind.

(Beispiele: die Arbeiter, die Beamten, Protestanten, Juden, farbige Menschen, „Zigeuner“, Punker, Flüchtlinge. NICHT dagegen: „Ausländerhuren“, BGH NStZ '15, 512; „Linke“; Fans eines Fußballclubs)

b) Einzelner = Einzelperson, wenn die Äußerung wegen der Zugehörigkeit zu einer der Bevölkerungsteile erfolgt.

2. zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern

a) Aufstacheln zum Hass = Anreizen zu einer feindseligen Haltung, indem nachhaltig auf die Gefühle anderer mit dem Ziel eingewirkt wird,

b) zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen auffordern

- Auffordern = Äußerung, mit der erkennbar von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt wird.

- Gewalt-/Willkürmaßnahmen = Gewalttätigkeiten oder rechtswidrige Akte der Diskriminierung.

3. Geeignet zur Störung des öffentlichen Friedens

= wenn die Äußerung konkret geeignet ist, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern oder das psychische Klima aufzuhetzen.

- Es kommt auf eine wertende Gesamtwürdigung der Äußerung an, wobei Ort, Zeitpunkt, Inhalt und Form zu berücksichtigen sind. Auch die Stimmungslage in der Bevölkerung und die jeweilige politische Situation sind relevante Faktoren.

Nr. 2

1. Bestimmte Bevölkerungsgruppe oder Einzelner als Tatobjekt (wie oben bei Nr. 1).

2. Angriff auf Menschenwürde = wenn dem Angegriffenen das Lebensrecht als gleichwertiges Mitglied der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird, er unter Leugnung eines fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs als minderwertiges Wesen behandelt wird.

- Angriffe auf die Menschenwürde sind nicht von der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG gedeckt!

3. Tathandlungen: Beschimpfen usw.

- Beschimpfen = eine nach Inhalt und Form besonders herabsetzende Kundgabe der Missachtung.

- Böswilliges Verächtlichmachen = aus verwerflichen Beweggründen heraus vorgenommene Darstellung anderer als minderwertig und verachtenswert.

- Verleumden = Aufstellen oder Verbreiten wissentlich unwahrer, ehrverletzender Tatsachenbehauptungen.

4. Geeignet zur Störung des öffentlichen Friedens (wie oben bei Nr. 1).

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Lesetipps:

- [BGH 3 StR 449/15](#) (Holocaust-Leugnung)

- [BVerfG NJW 2010, 2193](#) („Aktion Ausländerrückführung“).